

## **Erziehungsdirektion des Kantons Bern**

### **Auszug aus dem Volksschulgesetz (VSG) vom 19.03. 1992:**

**Art. 32** Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken. Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, ist strafbar. Die Schulkommission hat in diesem Fall nach Anhören der Betroffenen Anzeige zu erstatten.

### **Auszug aus der Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) vom 16. März 2007:**

#### **Entschuldigte Absenzen**

**Art. 2** Absenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- a Krankheit des Kindes,
- b Unfall des Kindes,
- c Krankheit in der Familie des Kindes,
- d Todesfall in der Familie des Kindes,
- e äusserst schwierige Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung

**Art. 3** Vorhersehbare Absenzen können insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt anerkannt werden:

- a Arzt- und Zahnarztbesuche,
- b Prüfungsaufgebote,
- c berufswahlorientierte Veranstaltungen und Beratungen ab dem 7. Schuljahr
- d Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatung, den kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst oder den schulärztlichen Dienst,
- e ein bis zu zwei Tage für den Wohnungswechsel der Familie,
- f ärztlich verordnete Therapien.

**Art. 7** Die Eltern geben Absenzen, die voraussehbar sind, vorgängig der Klassenlehrkraft bekannt.

Die Klassenlehrkraft kann Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen einfordern.

#### **Unentschuldigte Absenzen**

**Art. 7** Die Eltern geben Absenzen, die nicht voraussehbar sind, der Klassenlehrkraft im Nachhinein bekannt.

**Art. 9** Sind Absenzen nicht gemäss Artikel 2 oder 3 begründet oder werden sie nicht ordnungsgemäss der Klassenlehrkraft bekannt gegeben, gelten sie als unentschuldigt.

Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz.

### **Absenzenkontrolle**

**Art. 10** Alle Absenzen und Dispensationen eines Schuljahres werden in der Absenzenkontrolle festgehalten.

Die Klassenlehrkraft führt die Absenzenkontrolle.

### **Beurteilungsbericht**

**Art. 11** Alle Absenzen und Dispensationen werden in den Beurteilungsbericht eingetragen, ausser

- a Dispensationen für Schnupperlehren, für Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, für Prüfungen, für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen, für Berufsinformationsanlässe, für Begabtenförderung oder für Anlässe mit unterrichtsnahen Inhalten,
- b Absenzen wegen freier Halbtage gemäss Artikel 27 Absatz 3 VSG,
- c Absenzen wegen Unterrichtsausschluss gemäss Artikel 28 Absatz 5 VSG.

## **Schulen Oenz**

### **Unentschuldigte Absenzen**

- Die erste unentschuldigte Absenz eines Kindes ist kleiner als eine halbe Lektion: Die Lehrkraft mahnt das Kind zur Pünktlichkeit. Damit ist die Sache erledigt.
- Die erste unentschuldigte Absenz eines Kindes ist grösser als eine halbe Lektion: Das Kind erhält eine „**erste Absenzenmeldung**“, die es von den Eltern unterschreiben lassen muss.
- Jede weitere Absenzenmeldung muss von den Eltern unterschrieben werden.
- Sobald die Eltern die „**zweite Absenzenmeldung**“ unterschrieben haben, nimmt die Lehrkraft mit den Eltern Kontakt auf und hält fest, dass eine weitere unentschuldigte Absenz eine Meldung an die Schulleitung zur Folge hätte.
- Sobald die Eltern die „**dritte Absenzenmeldung**“ unterschrieben haben, gehen alle drei „Absenzenmeldungen“ an die Schulleitung. Die Schulleitung nimmt mit den betroffenen Eltern Kontakt.
- Die Schulkommission erstattet beim Richteramt Anzeige, wenn Eltern ihr Kind schuldhaft während mindestens vier Lektionen nicht zur Schule geschickt haben. Die vier Lektionen können sich auch aus einzelnen kleinen Schulbesuchversäumnissen zusammensetzen.

*Die Schulkommission, 30.11. 2009*